



08/2010

## UMSATZSTEUER NEWSLETTER

### Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen

In den vergangenen Monaten wurden die Vorschriften zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen gleich mehrmals geändert. Zum 01.07.2010 trat die vorerst letzte Gesetzesänderung in Kraft. Dies gibt Anlass, die ab diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage zusammenzufassen.

### Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen (ZM)

Mit Wirkung zum 01.01.2010 wurden die Vorschriften zur Abgabe der ZM durch das Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008 geändert. Das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 08.04.2010 fasste diese Vorschriften mit Wirkung zum 01.07.2010 neu. Mit dem Schreiben vom 15.06.2010 liegt nunmehr auch die Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen zu den Gesetzesänderungen vor.

#### 1. Ausgangslage

Bis 31.12.2009 waren Unternehmer dazu verpflichtet, vierteljährlich ZM an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Zu melden waren alle innergemeinschaftlichen Lieferungen und innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte, bei denen der Unternehmer als mittlerer Unternehmer auftrat. Die Richtlinie 2008/08/EG vom 12.02.2008 sah vor, dass ab dem 01.01.2010 innergemeinschaftliche Lieferungen und Dreiecksgeschäfte monatlich und zusätzlich innergemeinschaftliche sonstige Leistungen i. S. d. Art. 44 MWStSystRL vierteljährlich zu melden sind. Da die Umsetzung der Richtlinie durch das Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008 nicht vollständig erfolgte, musste der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 08.04.2010 mit Wirkung zum 01.07.2010 nachbessern.

#### 2. Rechtslage seit 01.07.2010

##### 2.1 Monatliche ZM bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Unternehmer, die innergemeinschaftliche Lieferungen oder Dreiecksgeschäfte ausführen, müssen entgegen der bisherigen Regelung seit 01.07.2010 monatlich eine ZM abgeben. Die Lieferungen sind in dem Meldezeitraum zu erklären, in dem die Rechnung für die Lieferung ausgestellt wurde, spä-

#### Ansprechpartner:

Ronny Langer  
Dipl.-FW (FH), Steuerberater  
Tel.: 089 / 217 50 12 - 50  
ronny.langer@kmlz.de



testens jedoch in dem Meldezeitraum, der dem Monat folgt, in dem die innergemeinschaftliche Lieferung ausgeführt wurde. Im Meldeformular sind innergemeinschaftliche Lieferungen in der dritten Spalte mit Kennziffer „0“, innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte mit Kennziffer „2“ zu versehen.

Ausnahmsweise kann die Abgabe der ZM für Lieferungen weiterhin vierteljährlich erfolgen, wenn der Unternehmer mit den von ihm ausgeführten innergemeinschaftlichen Lieferungen und Dreiecksgeschäften weder im laufenden Kalendervierteljahr noch in einem der vier vorangegangenen Kalendervierteljahre die Bagatellgrenze von EUR 100.000 überschritten hat. Die Ausübung dieses Wahlrechts ist gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern anzuzeigen und bindet den Unternehmer bis zum Zeitpunkt des Widerrufs, mindestens aber für die Dauer von zwölf Kalendermonaten. Der Anzeigepflicht kommt der Unternehmer nach, in dem er bei der erstmaligen Inanspruchnahme das auf dem Meldeformular dafür vorgesehene Feld ankreuzt. Ab 01.01.2012 wird die Bagatellgrenze für die vierteljährliche Abgabe der ZM auf EUR 50.000 gesenkt.

##### 2.2 Vierteljährliche ZM bei innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen

Seit 01.01.2010 sind in der ZM auch steuerpflichtige sonstige Leistungen i. S. d. § 3a Abs. 2 UStG („B2B-Leistungen“), die am Sitz des Leistungsempfängers im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerbar sind, und bei denen die Steuer-schuld auf den Leistungsempfänger übergeht, zu erfassen.



Die sonstigen Leistungen sind in der ZM grundsätzlich nur vierteljährlich zu erklären. Unternehmer, die auch innergemeinschaftliche Lieferungen erklären müssen, können die Leistungen in die letzte Monatsmeldung des jeweiligen Quartals aufnehmen oder monatlich melden, wenn sie dies gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern vorher anzeigen (vgl. § 18a Abs. 3 UStG n. F.). Nach dem BMF-Schreiben vom 15.06.2010 genügt für die Anzeige, dass der Unternehmer die innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen in der ZM für den 1. und 2. Kalendermonat des Quartals meldet. Eine gesonderte schriftliche Anzeige beim Bundeszentralamt für Steuern oder Erklärung im Meldeformular ist nicht erforderlich. Die Meldung sonstiger Leistungen wird in der dritten Spalte des Meldeformulars durch Eintragung der Kennziffer „1“ gekennzeichnet. Die sonstigen Leistungen sind in der ZM in dem Meldezeitraum zu machen, in dem die sonstigen Leistungen ausgeführt wurden.

### 3. Abgabefrist

Die ZM ist bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats (innergemeinschaftliche Warenlieferungen) oder des Kalendervierteljahres (sonstige Leistungen) abzugeben. Die Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen hat entgegen der bisherigen Rechtslage keinen Einfluss auf die Abgabefrist der ZM. Diese Verkürzung der Abgabefrist wirkt sich mittelbar auch auf die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen aus, da eine Erstellung der ZM bis zum 25. des Folgemonats und eine nachgelagerte Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldung bis zum 10. des zweiten Folgemonats in der Praxis kaum sinnvoll sein dürfte. Die Unternehmer müssen entscheiden, ob die Zahlung der jährlichen Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung durch die eingeschränkte Wirkung der Dauerfristverlängerung noch gerechtfertigt ist.

### 4. Anwendungszeitpunkt/Übergangsregelung

Die Änderung der Abgabefrist trat zum 01.07.2010 in Kraft. Mangels gesetzlicher Übergangsregelung erschien aber unklar, ob die ZM für das zweite Kalendervierteljahr 2010 bereits bis zum 25. Juli 2010 abzugeben ist, oder ob insofern noch die bisherige Abgabefrist gilt.

Das BMF-Schreiben vom 15.06.2010 stellt nunmehr klar, dass die neuen Vorschriften auf alle in der ZM zu erfassenden Leistungen anzuwenden sind, die nach dem 30.06.2010 ausgeführt werden. Für die Übermittlung der ZM für das 2. Kalendervierteljahr 2010 ist noch die bis zum 30.06.2010 geltende Rechtslage anzuwenden. Damit ist der maßgebliche Stichtag für die Abgabe der ZM für das zweite Kalendervierteljahr der 10.07.2010 (bei Dauerfristverlängerung der 10.08.2010).

### 5. Fazit und Ausblick

Mit Wirkung zum 01.07.2010 erhielten die Regelungen zur Abgabe der ZM wieder eine europarechtskonforme Fassung. Das BMF-Schreiben vom 15.06.2010 gibt hierzu weitere Erläuterungen und ergänzt die im Gesetz fehlende Übergangsregelung.

Besonders zu beachten ist, dass im Rahmen der Gesetzesänderung auch die Frist für die Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger ZM von drei Monaten auf einen Monat verkürzt wurde. Die vorsätzliche oder leichtfertige Verletzung dieser Berichtigungspflicht ist ebenso eine mit Geldbuße von bis zu EUR 5.000 bewährte Ordnungswidrigkeit, wie wenn der Unternehmer vorsätzlich oder leichtfertig die ZM nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt. Vor dem Hintergrund des BMF-Schreibens vom 15.06.2010 können betroffene Unternehmer im Rahmen des Ordnungswidrigkeitsverfahrens nunmehr schwerlich vortragen, dass die Rechtslage unklar sei.

Antwortfax: +49 (0) 89 / 217 50 12 - 99 oder per E-Mail an: [office@kmlz.de](mailto:office@kmlz.de)

Bitte senden Sie mir den Umsatzsteuer-Newsletter regelmäßig kostenlos per E-Mail zu.

Firma: \_\_\_\_\_

Empfänger: \_\_\_\_\_

Position: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_